

## **BSG bestätigt: Hausarzt darf auch bei praxisinterner Vertretung keine fachärztlichen Leistungen abrechnen**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 14.12.2011 (Az.: B 6 KA 31/10 R) entschieden, dass ein hausärztlich tätiger Internist innerhalb einer Gemeinschaftspraxis seinen Partner, einen fachärztlichen Internisten, zwar vertreten, dabei aber keine fachärztlichen Leistungen abrechnen darf. Damit bestätigt das BSG das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 31.08.2010 (Az.: L 5 KA 18/10), welches wir bereits im *Newsletter 2/2011* vorgestellt haben.

### **Der Fall**

Geklagt hatte eine Gemeinschaftspraxis, die aus einem fachärztlich tätigen Internisten mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie und einem Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, der an der hausärztlichen Versorgung teilnahm, bestand. Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung stellte die Abrechnungen der Klägerin in den Quartalen 4/2006, 1/2007 und 3/2007 bezüglich der Nr. 13400 EBM-Ä („Zusatzpauschale Ösophago-Gastroduodenoskopie) sachlich-rechnerisch richtig. Gestrichen wurden alle Ansätze der Nr. 13400 EBM-Ä, soweit diese Leistungen im Wege einer praxisinternen Vertretung durch den hausärztlich tätigen Internisten der Gemeinschaftspraxis erbracht wurden. Die Nr. 13400 ist nach dem EBM-Ä ausschließlich dem fachärztlichen Versorgungsbereich zugeordnet und darf nur von Internisten mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie abgerechnet werden.

Die Klägerin unterlag sowohl vor dem Sozialgericht Mainz als auch vor dem LSG Rheinland-Pfalz.

### **Die Entscheidung des BSG**

Das BSG bestätigte die Urteile der Vorinstanzen. Die Trennung in den hausärztlichen und den fachärztlichen Versorgungsbereich müsse auch in einer fachübergreifenden Gemeinschaftspraxis beachtet werden. Auch hier blieben die Ärzte an die Grenzen ihres Fachgebiets gebunden und auf die Erbringung und Abrechnung von Leistungen ihres Versorgungsbereichs beschränkt. Dies gelte selbst dann, wenn der Vertragsarzt – wie hier – nach seinem fachlichen Können und seiner berufsrechtlichen Qualifikation dazu in der Lage sei, diese Leistungen zu erbringen.

### **Fazit**

Das Urteil des BSG betrifft nicht nur Gemeinschaftspraxen mit einem hausärztlich und einem fachärztlich tätigen Internisten; betroffen sind auch alle Doppelfachärzte mit nur einer Zulassung, die zwar ihrer berufsrechtlichen Qualifikation nach in der Lage wären, ihren Partner zu vertreten, im Rahmen ihrer Zulassung und des EBM-Ä aber nicht. Das BSG bestätigt damit erneut, dass es für die Abrechnung einer Leistung nach dem EBM-Ä nicht ausreicht, dass der Vertragsarzt die berufsrechtliche Qualifikation zur Erbringung dieser Leistung aufweist; vielmehr muss er primär die Voraussetzungen des EBM-Ä und die Regeln der vertragsärztlichen Versorgung beachten.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

**Impressum:**

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.